

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Masterprüfung im weiterbildenden Studiengang Prozesstechnik (M.Eng.)

52

**Ordnung  
für die Masterprüfung im weiterbildenden  
Studiengang Prozesstechnik (M.Eng.)  
an der Fachhochschule Bingen**

Vom 05. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Fachhochschule Bingen am 01. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Prozesstechnik an der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 28. Juli 2015 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**INHALT**

- § 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 5 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote
- § 6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 7 Zeugnis
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Bingen (APO) in der jeweils aktuellen Fassung für den angegebenen Studiengang.

**§ 2 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Engineering (abgekürzt: „M.Eng.“) verliehen.

**§ 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Bewerber mit Hochschulabschluss müssen einen Bachelor- oder Diplomabschluss in Prozesstechnik, Verfahrenstechnik, Chemie-Ingenieurwesen oder einem fachlich entsprechenden Gebiet oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss haben. Neben APO § 5 gelten auch APO § 4 Abs. 2-7.
- (2) Bei Bewerbern ohne Hochschulabschluss soll mit einer Eignungsprüfung die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gemäß Abs. 1 festgestellt werden. Die Bewerben-

den sollen zum einen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den Anforderungen an eine künftige berufliche Tätigkeit mit Führungsaufgaben und Anforderungen an das Management gerecht zu werden. Dieses geschieht in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Des Weiteren müssen sie nachweisen, dass sie über die gemeinsamen Kernkompetenzen verfügen, die in den Bachelorstudiengängen der Fachrichtungen Prozesstechnik, Verfahrenstechnik oder Chemie-Ingenieurwesen erworben werden, und zu wissenschaftlichem Arbeiten fähig sind. Auf fachlicher Ebene wird die Fähigkeit geprüft, wissenschaftliche und ingenieurmäßige Erkenntnisse und Methoden zur Planung, Auslegung und Konstruktion sowie zum Betrieb und zur Überwachung von Apparaten und Anlagen der mechanischen, thermischen, chemischen, pharmazeutischen und biotechnologischen Verfahrenstechnik anzuwenden. Als Kompetenzen im sozialen und kommunikativen Bereich werden englische Sprachkenntnisse sowie ökonomische und rechtliche Grundkenntnisse erwartet. Die Prüfung geschieht dadurch, dass die Bewerben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin ein auf die Kernkompetenzen bezogenes ingenieurwissenschaftliches Thema erhalten. In der Eignungsprüfung muss zu diesem Thema ein etwa 15 Minuten langes Referat gehalten werden. Danach schließt sich ein Kolloquium an. Das Kolloquium soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Eignung zum Masterstudium wird festgestellt, wenn das Referat und das Kolloquium mit dem Ergebnis „bestanden“ abgeschlossen wurden. Eine Wiederholung der Eignungsprüfung ist ausgeschlossen.

**§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester mit 90 Leistungspunkten (LP).
- (2) Die Anhänge 1a und 1b enthalten die Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich eventueller Teilnahmevoraussetzungen und der zu erbringenden Studienleistungen mit der Unterscheidung, ob sie vor der letzten Modulprüfung zu erbringen sind (SV) oder auch nach dieser erbracht werden können (SL).

**§ 5 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote**

Falls die Modulprüfung sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, enthalten die Anhänge gemäß § 4 Abs. 2 deren Gewichte für die Bildung der Modulnote. Sie enthalten ferner die Gewichte jeder Modulnote für die Gesamtnote.

## **§ 6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren**

Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) sind nicht erlaubt.

## **§ 7 Zeugnis**

Bei Studierenden, die zuvor ein grundständiges Ingenieurstudium erfolgreich absolviert haben, enthält das Zeugnis die Berufsbezeichnung „Ingenieur der Prozesstechnik“ bzw. „Ingenieurin der Prozesstechnik“.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt in dieser Fassung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der FH Publica in Kraft.

Bingen, den 05. August 2015

In Vertretung der Prodekan des Fachbereiches 1  
Life Sciences and Engineering

## Anhang 1a: Pflichtmodule des Studiengangs Prozesstechnik

| Modulbezeichnung                            | Modulcode | Leistungs-<br>punkte | Gewichtungs-<br>faktor für die<br>Gesamtnote | Studien- und Prü-<br>fungsleistungen      |
|---|-----------|----------------------|--|---|
| Mechanische Verfahrenstechnik (Vertiefung)  | MW-PT-P01 | 6                    | 2  | Klausur oder Hausarbeit oder Projekt      |
| Chemie (Vertiefung)                         | MW-PT-P02 | 3                    | 1  | Klausur oder Hausarbeit oder Projekt      |
| Thermische Verfahrenstechnik (Vertiefung)   | MW-PT-P03 | 6                    | 2  | Klausur oder Hausarbeit oder Projekt      |
| Chemische Verfahrenstechnik (Vertiefung)    | MW-PT-P04 | 6                    | 2  | Klausur oder Hausarbeit oder Projekt      |
| Arbeits- und Anlagensicherheit (Vertiefung) | MW-PT-P05 | 6                    | 2  | Klausur oder Hausarbeit oder Projekt      |
| Anlagentechnik/Apparatebau (Vertiefung)     | MW-PT-P06 | 6                    | 2  | Klausur oder Hausarbeit oder Projekt      |
| Mess- und Regelungstechnik (Vertiefung)     | MW-PT-P07 | 6                    | 2  | Klausur oder Projektarbeit oder Praktikum |
| Projektarbeit                               | MW-PT-P08 | 6                    | 2  | schriftliche Arbeit                       |
| Master-Thesis (incl. Kolloquium)            | MW-PT-P09 | 30                   | 10   | schriftliche Arbeit incl. Kolloquium      |
| <b>Summe</b>                                |           | <b>75</b>            |  |   |

## Anhang 1b: Wahlpflichtmodule des Studiengangs Prozesstechnik <sup>1.)</sup>

| Modulbezeichnung                           | Modulcode  | Leistungs-<br>punkte     | Gewichtungs-<br>faktor für die<br>Gesamtnote | Studien- und Prü-<br>fungsleistungen                      |
|--|------------|--------------------------|--|---|
| Projektmanagement (Vertiefung)             | MW-PT-WP01 | 3                        | 1  | Klausur oder Hausarbeit<br>oder Projekt                   |
| Betriebswirtschaftslehre (Vertie-<br>fung) | MW-PT-WP02 | 6                        | 2  | Klausur und erfolgrei-<br>che Teilnahme an den<br>Übungen |
| Energietechnik (Vertiefung)                | MW-PT-WP03 | 3                        | 1  | Klausur oder Hausarbeit<br>oder Projekt                   |
| Qualitätssicherung/<br>Qualitätsmanagement | MW-PT-WP04 | 3                        | 1  | Klausur oder Hausarbeit<br>oder Projekt                   |
| Logistik                                   | MW-PT-WP05 | 3                        | 1  | Klausur oder Hausarbeit<br>oder Projekt                   |
| Angewandte Werkstofftechnik                | MW-PT-WP06 | 3                        | 1  | Klausur oder Hausarbeit<br>oder Projekt                   |
| Arbeitsorganisation                        | MW-PT-WP07 | 3                        | 1  | Klausur oder Hausarbeit<br>oder Projekt                   |
| Analytik (Vertiefung)                      | MW-PT-WP08 | 6                        | 2  | Klausur oder Hausarbeit<br>oder Projekt                   |
| Pharmazeutische Technik                    | MW-PT-WP09 | 6                        | 2  | Klausur oder Hausarbeit<br>oder Projekt                   |
| <b>Summe</b>                               |            | <b>36</b> <sup>2.)</sup> |  |   |

<sup>1.)</sup> Weitere Module, die nicht in dem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht wurden, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss ebenfalls als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

<sup>2.)</sup> Insgesamt müssen 15 LP aus den Wahlpflichtmodulen erbracht werden.